

**Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 11. Juli 2006 — Torres / HABM —  
Bodegas Muga (Torre Muga)  
(Rechtssache T-247/03)**

„Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke Torre Muga — Ältere nationale und internationale Wortmarken TORRES — Verwechslungsgefahr — Verletzung der Verteidigungsrechte“

*Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Relative Eintragungshindernisse — Widerspruch des Inhabers einer für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragenen identischen oder ähnlichen älteren Marke (Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) (vgl. Randnr. 71)*

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 7. April 2003 (Rechtssache R 998/2001-1) betreffend ein Widerspruchsverfahren zwischen der Miguel Torres SA und der Bodegas Muga SA.

**Angaben zur Rechtssache**

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:	Bodega Muga SA
Betroffene Gemeinschaftsmarke:	Bildmarke Torre Muga (Anmeldung Nr. 791 004 für Waren der Klasse 33)
Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:	Miguel Torres SA
Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:	Marken TORRES (eine internationale Marke, eine dänische Marke, eine deutsche Marke, drei spanische Marken und zwei englische Marken) für Waren der Klasse 33

Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Zurückweisung des Widerspruchs
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Zurückweisung der Beschwerde

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM).
3. Die Streithelferin trägt ihre eigenen Kosten.

**Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 12. Juli 2006 —  
Hassan / Rat und Kommission**

**(Rechtssache T-49/04)**

„Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen — Einfrieren von Geldern — Grundrechte — Ius cogens — Gerichtliche Nachprüfung — Nichtigkeits- und Schadensersatzklage“

1. *Nichtigkeitsklage — Natürliche oder juristische Personen — Handlungen, die sie unmittelbar und individuell betreffen (Artikel 230 Absatz 4 EG; Verordnung Nr. 881/2002 des Rates in der durch die Verordnung Nr. 2049/2003 geänderten Fassung) (vgl. Randnrn. 53-58)*